



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Abfall, Stoffe,
Biotechnologie
3003 Bern

Zug, 4. September 2012 ek

**Genehmigung des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile (Nagoya-Protokoll) und dessen Umsetzung (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz)
Vernehmlassungsverfahren - Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Mai 2012 hat uns das UVEK zur Stellungnahme zu obenerwähntem Geschäft eingeladen.

Wir stellen folgenden **Antrag**:

Die Umsetzung des Nagoya-Protokolls sei nicht im Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz, sondern in einem andern Rechtserlass abzuhandeln. Auf die Änderung des NHG sei zu verzichten.

Begründung:

Gemäss Art. 1 NHG geht es darin um das "heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes" sowie um "die einheimische Tier- und Pflanzenwelt". Die vorgeschlagenen neuen Artikel passen weder inhaltlich noch textlich zum bestehenden Gesetz, nehmen ihm damit seine Stringenz und blähen es zudem erheblich auf. Vorgesehen ist die Einfügung eines neuen Art. 1d^{bis} im NHG als Zweckbestimmung. In dieser neuen Bestimmung ist die nachhaltige Nutzung genetischer Ressourcen und ihre gerechte Aufteilung zentral. Der Zweck erinnert an Art. 2 Abs. 1b^{bis} des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG) vom 29. April 1998 (SR 910.1), wo es heisst, der Bund treffe Massnahmen, um die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen zu unterstützen. Wir halten dafür, die Ergänzung dieses Gesetzes zu prüfen, um die Verpflichtungen der Schweiz aus dem Nagoya-Protokoll einzulösen.

Die Änderung des NHG soll offenbar auch genutzt werden, um einen neuen Abschnitt Vollzugsbestimmungen einzuführen. Dabei wird mit der Bestimmung in Art. 24f der Inhalt des entsprechenden Verfassungsartikels wiederholt. Das ist an sich überflüssig. Auch dass Art. 24g notwendig ist, bezweifeln wir. Die Aufsichtspflicht des Bundes bezüglich des Vollzugs eines Bundesgesetzes entspricht der gängigen Praxis und muss nicht speziell erwähnt werden. Art. 24h wiederum bezieht sich nur auf das Nagoya-Protokoll, das aus unserer Sicht nicht im NHG umgesetzt werden sollte.

Weitere Bemerkungen:

Erstaunt sind wir, dass das BAFU mit einem unbefristeten Personalaufwand von 300 Stellenprozenten für die Administration des Nagoya-Protokolls rechnet. Diese neue Administration soll die Einhaltung der Sorgfaltspflicht vor der Marktzulassung bzw. vor der Vermarktung von genutzten genetischen Ressourcen oder sich darauf beziehendem traditionellem Wissen überwachen bzw. das Meldewesen gewährleisten. Hier fragt sich, wie weit nicht die Industrie selber in der Lage ist, durch eine gemeinsame Institution die vom Nagoya-Protokoll verlangten Regelungen zu gewährleisten. Wir erachten diesen Weg für erfolgversprechender, als wenn Bund und Kanton neue Verwaltungskapazitäten aufbauen. Somit ist zuerst das Gespräch mit der Industrie zu suchen. Die Ratifikation des Nagoya-Protokolls ist nicht vordringlich; erst die vier Staaten Gabun, Jordanien, Ruanda und Seychellen haben das Protokoll ratifiziert.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Matthias Michel
Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Gesundheitsdirektion
- eidg. Parlamentarier des Kantons Zug